



BEITRAGSORDNUNG HERIGAR e.V.

Jede geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person kann auf Antrag Mitglied des Vereins werden. Alle näheren Informationen hierzu können der Satzung §§ 6 - 8 entnommen werden.

Die jeweils aktuell gültige Satzung liegt in den Räumen der Alten Schule aus, ist bei jedem Vorstandsmitglied erhältlich oder kann auf der Homepage des Vereins (herigar.org) eingesehen werden.

Folgende Mitgliedschaften sind möglich:

Ordentliche Mitgliedschaft (OM) (Schüler, Student, etc)	Monatlicher Beitrag 5 Euro Reduzierter Beitrag 50%
Familienmitgliedschaft (OM2) inkl. Kinder (FM) bis zur Volljährigkeit	Monatlicher Beitrag 10,50 Euro
Alleinerziehende inkl. Kinder bis zur Volljährigkeit	Reduzierter Beitrag 50%
Fördermitgliedschaft (FM) (Schüler, Student, etc)	Monatlicher Beitrag 2 Euro Reduzierter Beitrag 50%
Familienmitgliedschaft (FM2) inkl. Kinder bis zur Volljährigkeit	Monatlicher Beitrag 4,50 Euro
Alleinerziehende inkl. Kinder bis zur Volljährigkeit	Reduzierter Beitrag 50%

Der **Eintritt** kann jederzeit im Laufe des Jahres erfolgen. Die Mitgliedschaft wird zunächst für ein Geschäftsjahr erworben, sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht fristgerecht 3 Monate zum Jahresende gekündigt wird (**Kündigungsfrist**).

Jede Form der Mitgliedschaft ist zur **Zahlung des Beitrages** verpflichtet mit Ausnahme der EM. Der Vorstand kann jedes Mitglied in besonderen Fällen von der Beitragspflicht entbinden.

Die Beitragsleistungen erfolgen ausschließlich **bargeldlos**. Beiträge für das Geschäftsjahr werden jährlich im Februar des laufenden Geschäftsjahres mittels Lastschrift durch den Verein eingezogen. Beiträge für einen unterjährigen Eintritt sind anteilig zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf den Eintritt folgenden Quartal. Bei Ausschluss, Austritt oder Tod besteht kein Rückzahlungsrecht auf bereits geleistete Beiträge.

Ausschluss: Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise den Zielen und dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt, das heißt die Vereinsinteressen schädigt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung (einfache Mehrheit) durch den Vorstand rechtzeitig und ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied den Vereinsbeitrag nicht zahlt, Mahnungen unbeachtet lassen oder Zahlungsaufforderungen und sonstige Schreiben wegen dem Verein nicht bekannt gegebener Adresse nicht zugestellt werden können.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.